

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/88/45

Dresden, 10. Dezember 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Franz Sodann (DIE LINKE) und Kerstin Köditz (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/506

Thema: Beteiligung der Stadt Leipzig an der Evaluation der Verordnung des SMI über die Errichtung einer Verbotzone zum Schutz vor Waffen und gefährlichen Gegenständen in Leipzig

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung:

Am 07.11.2019 beschloss der Stadtrat der Stadt Leipzig:

„Die Stadt Leipzig setzt sich gegenüber dem Freistaat Sachsen für eine Mitwirkung an der Evaluierung der Waffenverbotszone in Neustadt-Neuschönefeld und Volkamsdorf ein. Der Stadtrat und im Geltungsbereich ansässige Akteure (Quartiersmanagement, Streetwork, Vereine etc.) werden in diesen Prozess intensiv einbezogen.

Dabei ist die Einholung einer Stellungnahme von institutionellen Akteuren vor Ort sowie eine Anwohner*innenbefragung zu

-Akzeptanz und Wirksamkeit der Waffenverbotszone

-zu weiteren Formen der Polizeiarbeit wie Fußstreifen, Fahrradstaffeln, Kontaktbereichsbeamten u. a. sowie

- sozialen, pädagogischen und städtebaulichen Maßnahmen zur Stärkung des sozialen und nachbarschaftlichen Lebens und rassistischen und diskriminierenden Erfahrungen in den betroffenen Stadtteilen und in Verbindung mit Kontrollen in der Waffenverbotszone durchzuführen.

Bei der Befragung ist zu beachten, dass insbesondere die Wahrnehmung von Migrant*innen sowie prekarierten Menschen mit einbezogen wird, weil die am meisten von der Kontrolltätigkeit der Polizei in der Waffenverbotszone betroffen sind. Die Ergebnisse der Evaluation sind in einer Anwohner*innenversammlung öffentlich vorzustellen.“

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche konkreten Inhalte bzw. Fragestellungen sind durch die Fachhochschule der Polizei im Rahmen der Evaluation zu untersuchen?

Frage 2:

Inwieweit ist vorgesehen, die Stadtverwaltung Leipzig und andere im Geltungsbereich der Verordnung ansässige Akteure (wie z.B. Einzelhändler, Anwohner, Handwerker, Streetworker, Quartiersmanagement, Vereine) in die Evaluation einzubeziehen?

Frage 3:

Ist die Durchführung einer Befragung der Anwohner und Anlieger vorgesehen, wenn ja, mit welchen Fragestellungen und wenn nein, warum nicht?

Frage 4:

Werden durch die Fachhochschule der Polizei externe Sachkundige in die Evaluation der Verordnung einbezogen, wenn ja zu welchen Fragestellungen und wenn nein, warum nicht?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Mit der Evaluation der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Errichtung einer Verbotszone zum Schutz vor Waffen und gefährlichen Gegenständen in Leipzig wurde die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) betraut. Diese führt die Evaluation nach wissenschaftlichen Grundsätzen durch. Das bedeutet, dass von Seiten des Staatsministeriums des Innern keine Vorgaben hinsichtlich des Evaluationskonzepts gemacht werden, um nicht in die Wissenschaftsfreiheit der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) einzugreifen.

Es wird von einer Beantwortung der Fragen nach den Einzelheiten des Evaluationskonzeptes (einschließlich dessen Durchführung) abgesehen.

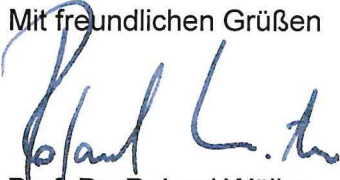
Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Dies ist hier der Fall; denn es handelt sich hier um eine wissenschaftliche Arbeit, die von Dritten, nämlich von Wissenschaftlern der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH), im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz erstellt wird.

Frage 5:

Wann soll die Evaluation abgeschlossen sein und in welcher Form ist die Veröffentlichung der Ergebnisse vorgesehen?

Es können gegenwärtig weder Aussagen darüber getroffen werden, wann die Evaluation abgeschlossen sein wird, noch wurden bislang Festlegungen hinsichtlich der Art und Weise der Veröffentlichung der Evaluation getroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller